



EWIR-WORKSHOP IN KOOPERATION MIT DER BUNDESNETZAGENTUR AM 19. APRIL 2023

Die Verlustenergie im Jahresabschluss nach HGB

WP StB Wolfgang Veldboer

Partner

BDO AG Bonn

BDO

Agenda

- 01 Ihr Ansprechpartner
- 02 Jahresabschluss nach HGB
- 03 Nähere Betrachtungen
- 04 Praxisbeispiel
- 05 Diskussion



Ihr Ansprechpartner



**WOLFGANG
VELDBOER**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner

Audit & Assurance
Bonn

☎ Tel.: +49 228 98 49 - 313

✉ wolfgang.veldboer@bdo.de



Jahresabschluss nach HGB

Vorüberlegungen Energieverluste

§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB:

“Der Jahresabschluss hat sämtliche.....Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.”



Energieverluste als Aufwand ?

Erträge ./.
Aufwendungen = Gewinn



Energiebilanz

Einspeisungen ./.
Auspeisungen = Netzverluste



(Energie-) Verluste treten zwangsläufig (physikalisch bedingt), aber auch ungewollt auf (z.B. nicht erfasste Abnahmestellen)



Grundsätzlich schmälern (Energie-) Verluste die Marge, da diese Mengen i.d.R. nicht zu Verkaufserlösen führen, aber Kostenanerkennung!

Jahresabschluss nach HGB

Vorüberlegungen Energieverluste



Annahmen zu den weiteren Betrachtungen:

- ▶ Für die Sicherung der Netzstabilität ist es egal, warum Netzverluste auftreten
→ Stabilität muss gewährleistet werden
- ▶ Energieverluste als notwendiges physikalisches Ereignis
- ▶ Energieverluste müssen folglich genauso beschafft werden wie Energie zum Verkauf
- ▶ Diese Energiebeschaffungen führen zu einem handelsrechtlichen Aufwand, der Auswirkungen auf das Jahresergebnis des betreffenden Geschäftsjahres hat

→ § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB: „Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.“

Jahresabschluss nach HGB

Handelsrechtliche Regelungen für die Abbildung

Fall 1: Bestellung in 01 und Rechnung in 01 für 01 und Zahlung in 01

Bilanz 01

Aktiva	Passiva
Forderungen 100 Netzentgelte	Eigenkapital -100 100 0 Jahresergebnis
Liquide Mittel -100 Energiebeschaffung	Fremdkapital 0

GuV 01

Aufwand	Ertrag
Materialaufwand 100 Energiebeschaffung	Umsatzerlöse 100 Netzentgelte
Jahresergebnis:	0

- ▶ Aufwand des Geschäftsjahres und unter der Annahme von realisierten Netzentgelten in gleicher Höhe ein ausgeglichenes Jahresergebnis
- ▶ Die liquiden Mittel wurden durch die Zahlung reduziert
- ▶ Die Netzentgelte wurden in Rechnung gestellt, sind aber noch nicht gezahlt
- ▶ Kein Fremdkapital

Jahresabschluss nach HGB

Handelsrechtliche Regelungen für die Abbildung

Fall 2: Bestellung in 01 und Rechnung in 01 für 01 und Zahlung in 01

Bilanz 01

Aktiva	Passiva
Forderungen 95 Netzentgelte	Eigenkapital -100 95 -5 Jahresergebnis
Liquide Mittel -100 Energiebeschaffung	Fremdkapital 0

GuV 01

Aufwand	Ertrag
Materialaufwand 100 Energiebeschaffung	Umsatzerlöse 95 Netzentgelte
Jahresergebnis:	-5

- ▶ Wie Fall 1, aber Netzentgelte decken nicht den Aufwand: **Jahresverlust!**
- ▶ Die liquiden Mittel wurden durch die Zahlung reduziert
- ▶ Die Netzentgelte wurden in Rechnung gestellt, sind aber noch nicht gezahlt
- ▶ Kein Fremdkapital
- ▶ Eigenkapital hat sich in Höhe des Jahresverlustes reduziert!

Jahresabschluss nach HGB

Handelsrechtliche Regelungen für die Abbildung

Fall 3: Bestellung in 01 und Rechnung in 01 für 02 und Zahlung in 01

Bilanz 01

Aktiva	Passiva
Forderungen 0 Netzentgelte	Eigenkapital 0 0 0 Jahresergebnis
Liquide Mittel -100 Energiebeschaffung	Fremdkapital 0
Aktive Rechnungsabgrenzung 100 Energiebeschaffung	

GuV 01

Aufwand	Ertrag
Materialaufwand 0 Energiebeschaffung	Umsatzerlöse 0 Netzentgelte
Jahresergebnis:	0

- ▶ Wie Fall 1, **Netzentgelte decken den Aufwand!**
- ▶ Die liquiden Mittel wurden durch die Zahlung reduziert
- ▶ Die Netzentgelte wurden noch nicht in Rechnung gestellt
- ▶ Kein Fremdkapital
- ▶ Keine Änderung des Eigenkapitals

Jahresabschluss nach HGB

Handelsrechtliche Regelungen für die Abbildung

Fall 3 Fortsetzung: Bestellung in 01 und Rechnung in 01 für 02 und Zahlung in 01

Bilanz 02

Aktiva	Passiva
Forderungen 100 Netzentgelte	Eigenkapital -100 100 0 Jahresergebnis
Liquide Mittel 0 Energiebeschaffung	Fremdkapital 0
Aktive Rechnungsabgrenzung -100 Energiebeschaffung	

GuV 02

Aufwand	Ertrag
Materialaufwand 100 Energiebeschaffung	Umsatzerlöse 100 Netzentgelte
Jahresergebnis:	0

- ▶ Wie Fall 1, **Netzentgelte decken den Aufwand!**
- ▶ Keine Auswirkung auf die liquiden Mittel in 02
- ▶ Die Netzentgelte wurden in 02 in Rechnung gestellt
- ▶ Kein Fremdkapital
- ▶ Keine Änderung des Eigenkapitals

Jahresabschluss nach HGB

Handelsrechtliche Regelungen für die Abbildung

Fall 4 : Bestellung in 01 und Rechnung in 01 für 02 und Zahlung in 01

Bilanz 01

Aktiva	Passiva
Forderungen 0 Netzentgelte	Eigenkapital 0 0 0 Jahresergebnis
Liquide Mittel -100 Energiebeschaffung	Fremdkapital 0
Aktive Rechnungsabgrenzung 100 Energiebeschaffung	

GuV 01

Aufwand	Ertrag
Materialaufwand 0 Energiebeschaffung	Umsatzerlöse 0 Netzentgelte
Jahresergebnis:	0

- ▶ Wie Fall 2, **Netzentgelte decken nicht den Aufwand!**
- ▶ Keine Auswirkung auf die liquiden Mittel in 02
- ▶ Die Netzentgelte werden in 02 in Rechnung gestellt
- ▶ Kein Fremdkapital
- ▶ Keine Änderung des Eigenkapitals

Jahresabschluss nach HGB

Handelsrechtliche Regelungen für die Abbildung

Fall 4 Fortsetzung: Bestellung in 01 und Rechnung in 01 für 02 und Zahlung in 01

Bilanz 02

Aktiva	Passiva
Forderungen 95 Netzentgelte	Eigenkapital -100 95 -5 Jahresergebnis
Liquide Mittel 0 Energiebeschaffung	Fremdkapital 0
Aktive Rechnungsabgrenzung -100 Energiebeschaffung	

GuV 02

Aufwand	Ertrag
Materialaufwand 100 Energiebeschaffung	Umsatzerlöse 95 Netzentgelte
Jahresergebnis:	-5

- ▶ Wie Fall 2, **Netzentgelte decken nicht den Aufwand!**
- ▶ Keine Auswirkung auf die liquiden Mittel in 02
- ▶ Die Netzentgelte wurden in 02 in Rechnung gestellt
- ▶ Kein Fremdkapital
- ▶ Eigenkapital hat sich in Höhe des Jahresverlustes reduziert!

Jahresabschluss nach HGB

Welche Erkenntnisse und Fragen ergeben sich aus den einfachen Beispielen?

- ▶ Fall 1: Bei einem ausgeglichenen Jahresergebnis im gleichen Jahr, kein Handlungsbedarf
 - ▶ Fall 2: Bei einem defizitären Geschäft im gleichen Jahr, keine Handlungsmöglichkeit mehr → Abbildung als Periodenergebnis!
 - ▶ Fall 3: Bei einem ausgeglichenen Jahresergebnis im folgenden Jahr, scheinbar kein Handlungsbedarf → aber was ist, wenn die Beschaffungspreise zum 31.12.01 gefallen sind?
 - ▶ Fall 4: Bei einem defizitären Geschäft im Folgejahr, bestehen irgendwelche Handlungsoportunitäten in 01? Pflicht oder Wahlrecht?
- ➔ *Betrachtung aller bilanziellen Auswirkungen für das Folgejahr auch bei der Beschaffung der Verlustenergie*



Jahresabschluss nach HGB

Welche Fragestellungen ergeben sich den nun?

- ▶ Was ist das Betrachtungsobjekt? Die Netzentgelte in Gänze oder nur der Teil, der die Verlustenergie betrifft?
- ▶ Gibt es ein Best-Practise für die Beschaffung der Verlustenergie?
- ▶ Setzt dieses evtl. Best-Practise handelsrechtliche Regeln außer Kraft?
- ▶ Gibt es eine Alternative zur Marktbetrachtung für das Beschaffungsgeschäft am Bilanzstichtag?
- ▶ Besteht die Möglichkeit der Bildung von Bewertungseinheiten?

➔ *Aspekte bedürfen einer näheren Betrachtung*



Nähere Betrachtungen

Rahmenbedingungen der Beschaffung der Verlustenergie

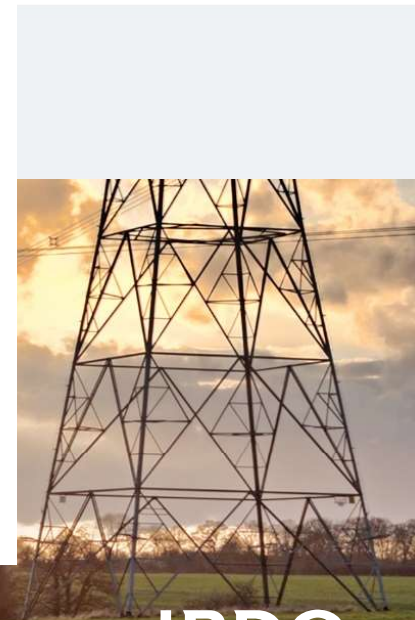
- ▶ Beschaffungskosten für die Verlustenergie gehen als volatile Kosten in die Netzentgelte ein
- ▶ § 10 Abs. 1 Satz 2 StromNEV: „Die Kostenposition ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Beschaffung der entsprechenden Verlustenergie im abgelaufenen Kalenderjahr.“
- ▶ Festlegung der Beschlusskammer 8 der BNetzA (Az.: Bund BK (-18/0001-A) für die dritte Regulierungsperiode: Verfahren zur Bestimmung eines Referenzwertes. Die ansatzfähige Menge bleibt über die Dauer der Regulierungsperiode konstant; ein Ist-Abgleich findet nicht statt!
- ▶ Daraus resultieren Chancen und Risiken



Nähere Betrachtungen

Fall 3: Ausgeglichenes Jahresergebnis in 02, aber gefallene Beschaffungspreise zum 31.12.01

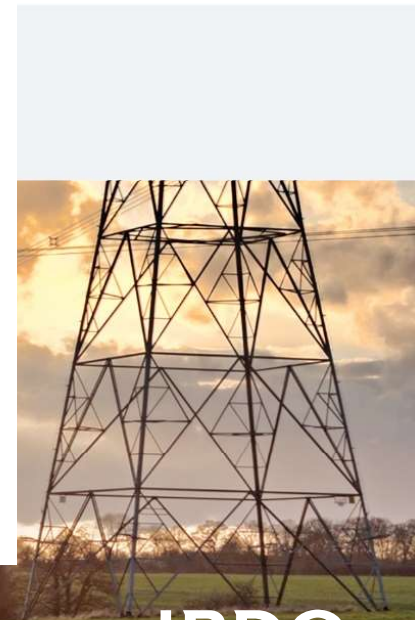
- ▶ § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB: „Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.“
 - Schwebendes Geschäft bei Beschaffungsgeschäften: Konsequente Anwendung des Handelsrechts führt nach dem Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) zu einer Drohverlustrückstellung, wenn der aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleitete Wert der Gegenleistung unter den (künftigen) Anschaffungskosten liegt! Hinweis: Strom ist ein Vermögensgegenstand und ist dem Umlaufvermögen zuzuordnen → strenges Niederstwertprinzip!
 - Es fällt aber kein Verlust an, da die Verlustenergie in Höhe des Referenzpreises vergütet wird.
 - Bildung von Bewertungseinheiten
 - Fragestellung nach wirksamen (gegenläufige Wertänderungen heben sich auf) und unwirksamen (keine Gegenläufigkeit → Bilanzierung nach allgemeinen Grundsätzen) Bestandteilen von Bewertungseinheiten



Nähere Betrachtungen

Fall 3: Ausgeglichenes Jahresergebnis in 02, aber gefallene Beschaffungspreise zum 31.12.01

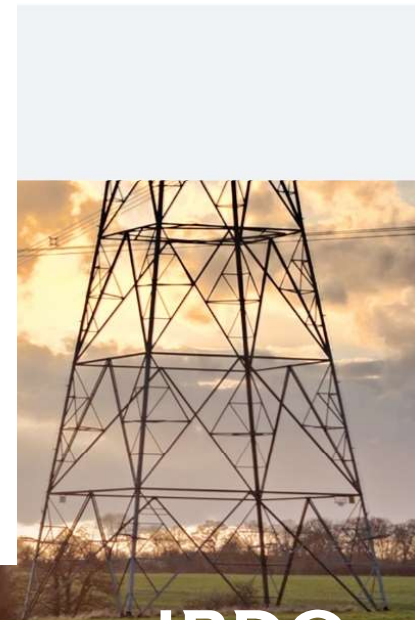
- ▶ Bewertungseinheiten nach § 254 Satz 1 HGB: „Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte,.....zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs.1 Nr.3 und 4.....nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen und Zahlungsströme sich ausgleichen.“
- ▶ Weiterentwicklung für die Energiewirtschaft (und nur für die Energiewirtschaft) die sogen. IDW RS ÖFA 3 Stellungnahme zur Rechnungslegung: Stark verkürzt stellt es die Möglichkeit der Bildung von Bewertungseinheiten von Energiebeschaffungsgeschäften mit künftigen Energieabsatzgeschäften dar.
- ▶ Bildung von Bewertungseinheiten ist an Voraussetzungen (u.a. vollständige Deckungsbeitragsrechnung, Absicht, Dokumentation!!!!) geknüpft: Folglich hat es der Bilanzierende in der Hand!
- ▶ Letzter Ausweg: Wesentlichkeit!



Nähere Betrachtungen

Fall 4: Bestellung in 01 und Lieferung in 02, unabhängig davon ob Rechnung zum 31.12.01 vorliegt und Netzentgelte decken nicht den Aufwand!

- ▶ Betrachtung des Beschaffungsgeschäftes
- ▶ Grundsätzlich der Fall von Drohverlustrückstellungen, da sich Leistung und Gegenleistung nicht im Gleichgewicht befinden
- ▶ Bewertungseinheiten sind möglich, soweit sich gegenläufige Wertänderungen aufheben. Das betrifft nur für den Teil zu, der sich im Bereich der anerkannten Werte der Regulierung bewegt
- ▶ Auch eine Fortschreibung des Regulierungskontos ist für den übersteigenden Teil nicht möglich, was dann immerhin zukünftig zu einem Vorteil führen würde
- ▶ Für den Teil, für den keine entsprechende Entgelte realisiert werden können, sind Drohverlustrückstellungen zu bilden
- ▶ Praxisbeispiel....



Praxisbeispiel

Hypothetische Konstellation zum 31.12.2022

Ausschreibungsergebnisse (Vorgehen entsprechend der Festlegung BK 8) für die Verlustenergie 2023 und 2024:

2023

Lfd. Nr.	Datum	Lieferant	MWh	EUR/MWh
1	Jul 21	A	9.000	67,00
2	Aug 21	B	9.000	75,00
....
11	May 22	A	10.000	250,00
12	Jun 22	C	10.000	380,00
<i>Ermittlung Durchschnittswert:</i>			150.000	140,00

▶ Referenzpreis 143,73
EUR/MWh
→ keine
Drohverlustrückstellung

2024

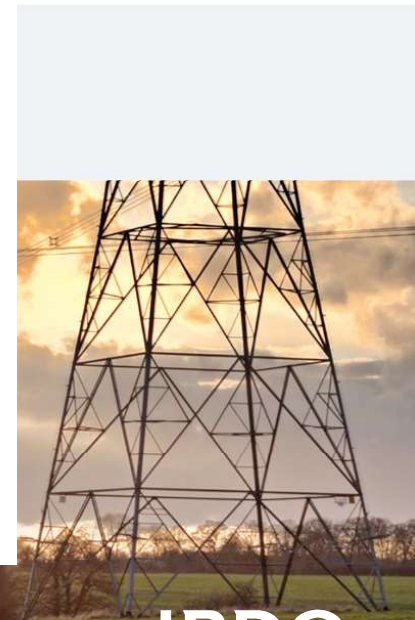
Lfd. Nr.	Datum	Lieferant	MWh	EUR/MWh
1	Jul 22	D	9.000	220,00
2	Aug 22	A	9.000	440,00
....
5	Nov 22	B	10.000	280,00
6	Dec 22	A	10.000	290,00
<i>Ermittlung Durchschnittswert:</i>			80.000	280,00

▶ Referenzpreis 259,71
EUR/MWh
→ Drohverlustrückstellung
zum 31.12.2022!

Fazit

Handelsrechtliche Betrachtung im Jahresabschluss

- ▶ Augenmerk auf zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Verträge für die kommenden Geschäftsjahre
- ▶ Bei Beschaffungsgeschäften Abgleich mit den Marktpreisen zum Bilanzstichtag
 - Isolierte Betrachtung nach § 249 Abs.1 HGB
 - Gegenrechnung von sicheren Erlösen → Kostenanerkennung in der Regulatorik
- ▶ Ansonsten grundsätzlich keine isolierte Betrachtung der Auswirkungen der Verlustenergie, da Teil des Gesamtgeschäftes „Netzentgelte“ (→ Regulierungsformel)
- ▶ Der Bilanzierende kann Bewertungseinheiten zwischen Beschaffungs- und Absatzgeschäften bilden
 - § 254 HGB trifft nicht die Besonderheiten der EVU's/Stromnetzbetreiber, aber sogen. „ÖFA 3-Stellungnahme des IDW“ bietet entsprechende Möglichkeiten
 - Hohe Dokumentationsanforderungen und Bewertungsstetigkeit beachten





DISKUSSION

Ihre Fragen?



BDO AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO

BDO